

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

12

UWG § 1

Beschlagprogramm

Ein Beschlagprogramm, das dazu dient, Türen, Schränken, Kommoden und sonstigen Möbelstücken durch einheitliche Formgestaltung der Beschläge ein bestimmtes eigenes Gepräge zu geben, kann die für einen wettbewerbsrechtlichen Schutz erforderliche wettbewerbsrechtliche Eigenart haben, sofern die zum Programm gehörigen Beschläge jeweils wiederkehrende charakteristische Merkmale aufweisen, die sie von gleichartigen Waren für den Verkehr deutlich abheben.

BGH, Urt. v. 6. Februar 1986 - I ZR 243/83 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

12

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 243/83

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am:
6. Februar 1986
Wolf
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. der Normbau Erich D [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Beklagten zu 2, Sch [REDACTED] straße [REDACTED], R [REDACTED],
2. des Kaufmanns Dieter D [REDACTED], Sch [REDACTED] straße [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die H [REDACTED] Heinrich W [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Heinrich und Rudolf W [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

WII

12

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Piper, Dr. Teplitzky, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Mees

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 3. Juni 1983 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

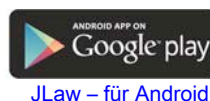
Tatbestand

Die Parteien sind Wettbewerber. Sie stellen Beschläge für die Bau- und Möbelindustrie her.

Ab 1970 brachte die Klägerin in fortlaufender Ergänzung ein Beschlagprogramm heraus, das auf der Verwendung einfacher gerundeter geometrischer Formen (Kreis, Zylinder, Halbkreis) beruht. Seit 1977 stellt die Klägerin die Kunststoffbeschläge aus Nylon her.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Für Teile dieses Programms hat die Klägerin Geschmacks-
musterschutz und Patentschutz beansprucht. Soweit die Vor-
instanzen über diese Ansprüche entschieden haben, ist der
Streit nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Die Beklagte zu 1) stellt her und vertreibt ebenfalls
ein Programm von Beschlägen aus Nylon für die Bau- und
Möbelindustrie. Zu diesem Programm gehören - insoweit in
Überschneidung mit dem Programm der Klägerin - Einlaß-
muscheln, Doppelhaken, Wandhaken, Möbelgriffchen, Stoßgriffe
sowie schräg zu montierende Pendeltürgriffe.

Die Klägerin erhebt gegen die Beklagten wegen des Ver-
triebs dieser Beschläge den Vorwurf der sklavischen Nach-
ahmung. Die Beklagten hätten planmäßig nach und nach eine
ganze Serie des von ihr, der Klägerin, entwickelten und gegen
anfängliche Widerstände auf dem Markt durchgesetzten eigen-
willigen Programms nachgeahmt. Wie die - vorliegende - foto-
graphische Gegenüberstellung der Beschlagprogramme der
Klägerin und der Beklagten zeige, seien Original und nach-
geahmtes Produkt selbst für einen Fachmann kaum zu unter-
scheiden.

Die wettbewerbliche Eigenart ihres, der Klägerin, Pro-
gramms werde durch eine Reihe von Merkmalen begründet;
(wiedergegeben im nachfolgenden Tenor des Berufungsurteils).

Die Klägerin hat vor dem Landgericht einen umfang-
reichen, durch den weiteren Prozeßverlauf weitgehend über-

holten Klageantrag gestellt, dem die Beklagten entgegengetreten sind.

Nach Teilerledigung der Hauptsache und Teilrücknahme der Klage hat das Landgericht dem restlichen Klageantrag teilweise entsprochen und die Klage im übrigen abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Beklagten - soweit für die Revisionsinstanz von Belang - unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel wie folgt verurteilt:

I. es zu unterlassen,

1. ein Programm von Beschlägen gewerbsmäßig feilzuhalten und/oder in den Verkehr zu bringen, das die folgenden Gestaltungsmerkmale in Kombination aufweist:
 - a) Die aus Kunststoff, vorzugsweise Kunststoff-Rundmaterial, gefertigten Beschläge haben sehr vereinfachte, geometrischen Grundformen (Kreis, Halbkreis, Rechteck) angenäherte, regelmäßige Formen;
 - b) die Formen sind gerundet oder bei Herleitung aus eckigen Grundformen abgerundet;
 - c) die Beschläge sind groß bis überdimensioniert;
 - d) die Beschläge sind in jeweils nur einer intensiven, leuchtenden Grundfarbe gehalten, wobei neun kräftige Farbtöne zur Auswahl stehen;
 - e) die Beschläge sind hochglänzend;
 - f) bei den Beschlägen ist auf nicht notwendige Teile wie Zierrosetten im Ansatzbereich und dergleichen verzichtet,und zwar nach Maßgabe der folgenden Abbildungen:

φ 23 mm

φ 20 mm

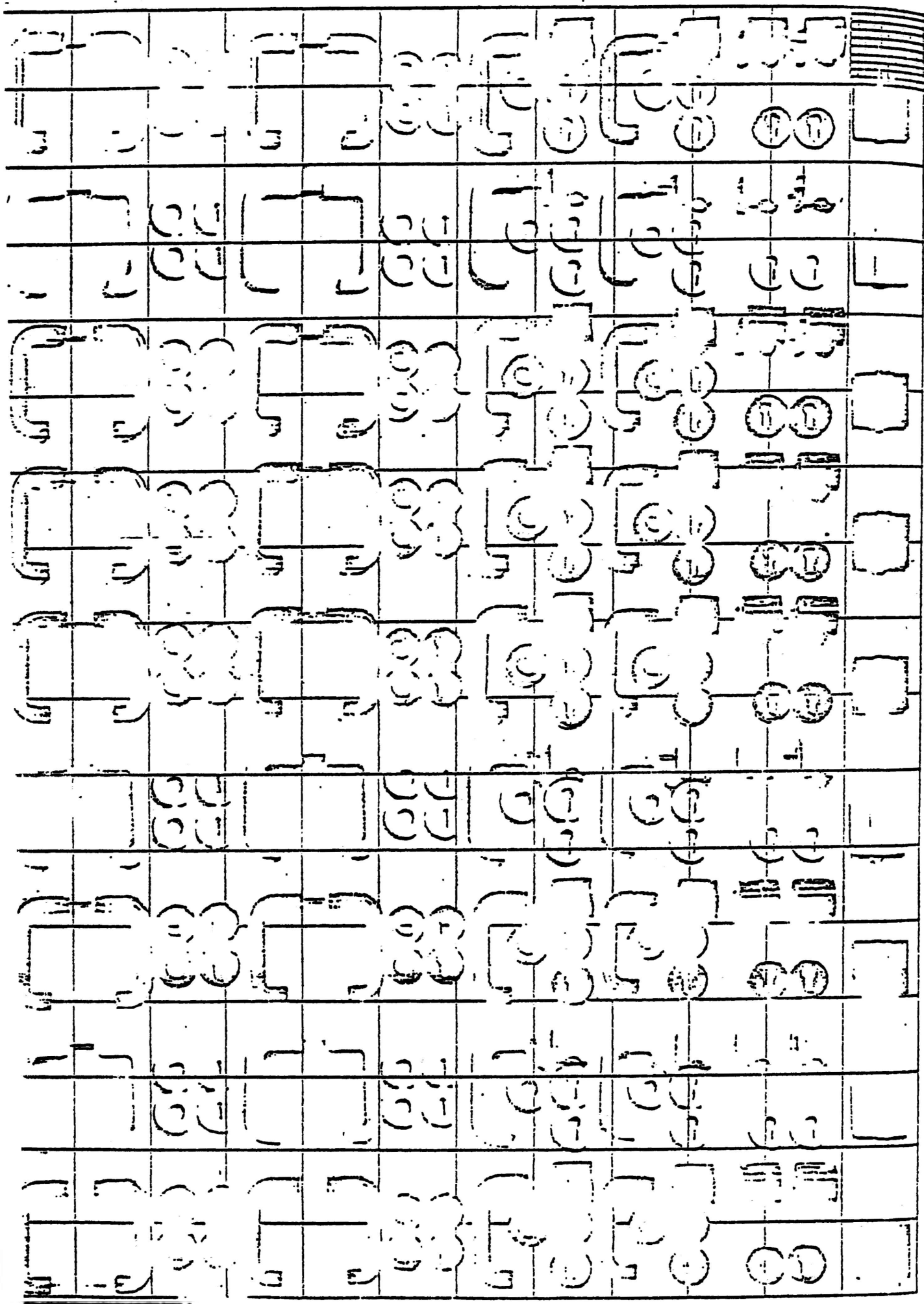
φ 23 mm

φ 55

φ 20 mm

φ 55 mm

φ 55 mm



10 cm

20

30

12

10 cm

20

30

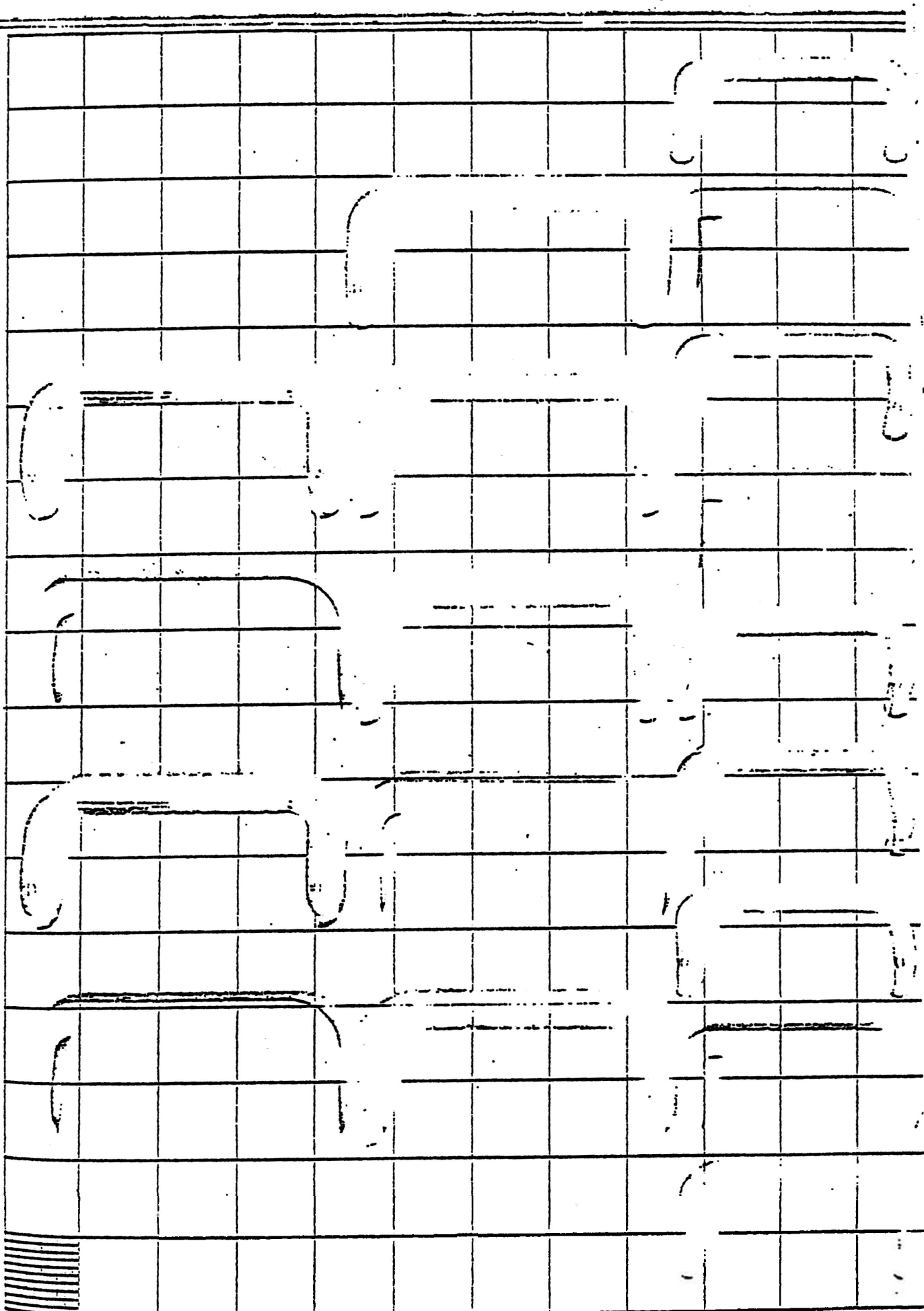
5

ø 52mm ø 55mm ø 11mm ø 11mm ø 20 mm ø 20 mm

Ansatz ø 26 mm ROSETTE ø 52mm h/b: 58/52 73/55 73/65

— 6 —

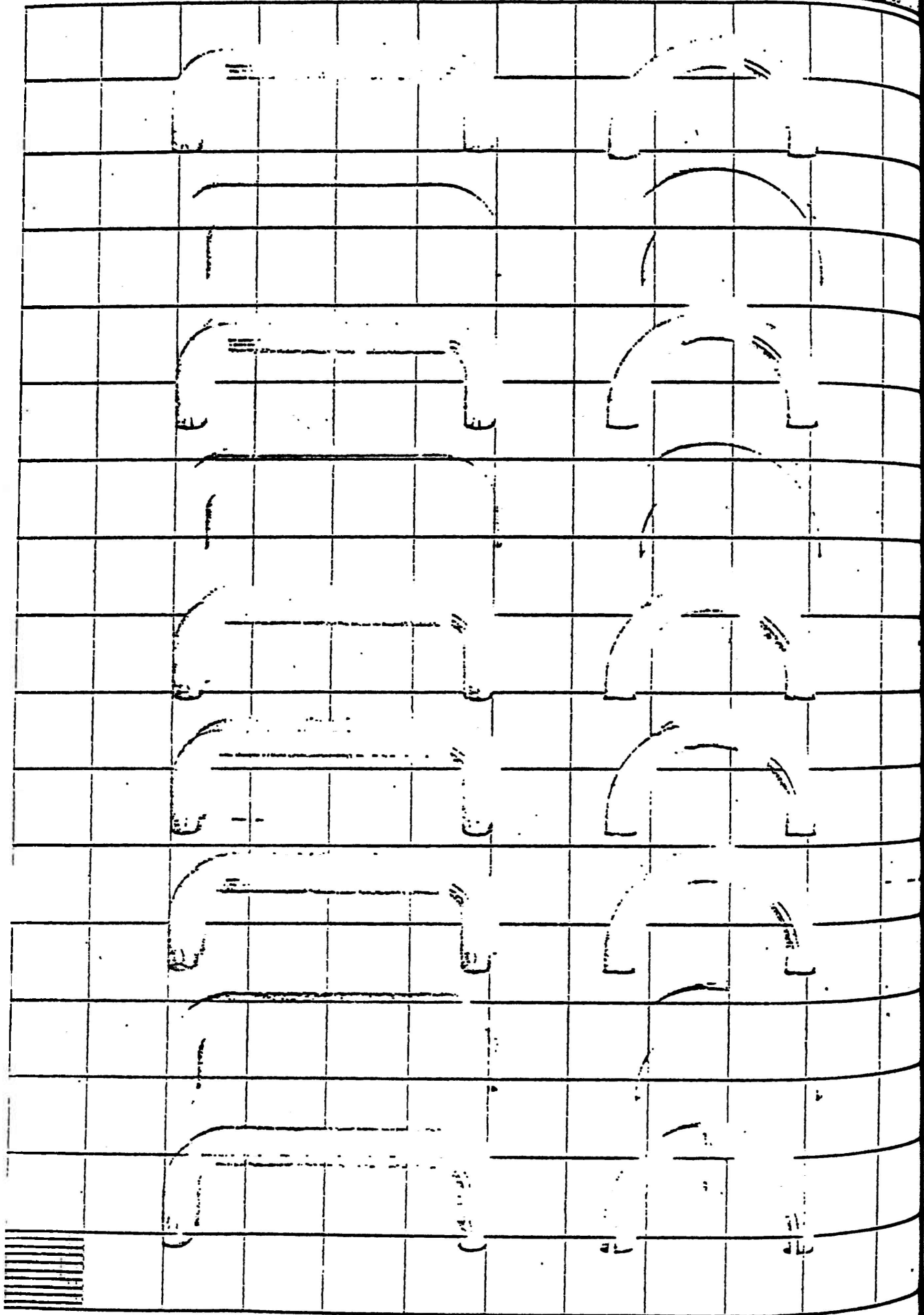
30
20
10



07 07 0

07 07 0

07 07 0



7-

20

20

10 20



12

070 070

070 070

2. Der Beklagten zu 1 wird eine Aufbrauchsfrist nach Maßgabe von Buchstabe A Ziff. I, 4 der Entscheidungsgründe bis zum 01.12.1983 eingeräumt.

II. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen, in welchem Umfange sie Handlungen der zu Ziff. I, 1 bezeichneten Art seit dem 24. Mai 1980 begangen haben und zwar unter Vorlage eines Verzeichnisses, aus dem die Liefermengen, Lieferdaten, Lieferpreise sowie die Abnehmer ersichtlich sind, ferner die Werbung für die unter Ziff. I, 1 bezeichneten Gegenstände unter Angabe der Art des Werbeträgers, des Verbreitungszeitraums, der Auflagenhöhe, der Angebote unter Angabe der Angebotsmengen und Angebotsempfänger, wobei den Beklagten nach ihrer Wahl vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften ihrer Abnehmer und der Empfänger ihrer Angebote statt der Klägerin einem von der Klägerin zu bezeichnenden, zur Verschwiegenheit gegenüber der Klägerin verpflichteten, beeidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten die Kosten von dessen Einschaltung tragen und diesen ermächtigen, der Klägerin Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Lieferung oder ein bestimmter Abnehmer in der Rechnung oder ein bestimmtes Angebot oder ein bestimmter Empfänger eines Angebots in der Auskunft enthalten ist.

III. Es wird festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin gesamtschuldnerisch allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die unter Ziff. I, 1 bezeichneten Handlungen seit dem 24. Mai 1980 entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Kosten des Rechtsstreits hat das Berufungsgericht überwiegend den Beklagten, zum geringeren Teil der Klägerin auferlegt.

Mit ihrer ausschließlich gegen den wiedergegebenen Teil der Verurteilung gerichteten Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatzleistung gemäß § 1 UWG wegen einer vom Berufungsgericht angenommenen sklavischen Nachahmung des im Tenor des Berufungsurteils näher charakterisierten Beschlagsprogramms der Klägerin. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Die Nachbildung von Gegenständen, die nicht unter Immaterialgüterrechtsschutz stünden, sei grundsätzlich zulässig; ein wettbewerblicher Leistungsschutz könne nur zugebilligt werden, wenn besondere wettbewerbliche Umstände

hinzutreten, welche die Nachbildung sittenwidrig erscheinen ließen. Solche Umstände seien hier gegeben, weil die Nachahmung der Beklagten Elemente der Irreführung über die betriebliche Herkunft, die Ausnutzung des Rufs der fremden Leistung und der Behinderung durch Nachahmung einer Vielzahl eigenartiger, überdurchschnittlicher Erzeugnisse der Klägerin aufweise.

Das Beschlagprogramm der Klägerin zeige eine Kombination von Merkmalen, die - im Urteilstenor näher umschrieben - das Programm in seiner Gesamtheit wettbewerblich eigenartig und geeignet zur Herkunftskennzeichnung wirken ließen. Dem stehe nicht entgegen, daß einzelne Beschlüge oder gestalterische Elemente des Programms vorbekannt und auch im Beschlagprogramm anderer Mitbewerber enthalten seien; denn dies hindere einen wettbewerblichen Schutz des geschlossen, "wie aus einem Guß" wirkenden Gesamtprogramms der Klägerin nicht.

Mit Recht habe daher das Landgericht in der identischen oder doch fast identischen Übernahme des original gestalteten Beschlagprogramms der Klägerin bis in Einzelheiten der Formgebung, Abmessung und Dimensionierung ein mit den guten Sitten im kaufmännischen Verkehr unvereinbares Verhalten gesehen. Die Beklagten riefen durch die Kopie des auf dem Markt eingeführten Beschlagprogramms der Klägerin einmal irreführende Vorstellungen über die Herkunft des von ihnen kopierten Beschlagprogramms hervor, zum anderen schmälerten sie an dem Ruf der Klägerin und zum dritten behinderten sie die Klägerin durch die Nachahmung einer Vielzahl eigenartiger Beschlüge in ungehöriger Weise.

II. Diese Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

1. Der Klageantrag und die ihm folgende Verurteilung sind hinreichend bestimmt. Den Beklagten wird durch die Verurteilung nicht etwa untersagt, einzelne, den im Tenor genannten Gestaltungselementen entsprechende, aber unter Umständen nicht genau bestimmbare Teile des Beschlagprogramms der Klägerin nachzuahmen; sie muß es lediglich unterlassen, das im Urteilsausspruch durch Abbildung detailliert wiedergegebene Beschlagprogramm als Ganzes feilzuhalten und in den Verkehr zu bringen. Damit ist das Verbot hinreichend beschrieben und eingegrenzt.

2. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die grundsätzlich zulässige Nachahmung fremder, nicht unter Sonderrechtsschutz stehender Erzeugnisse wettbewerbswidrig werden kann, wenn das Hinzutreten besonderer Umstände sie unlauter erscheinen läßt (BGH Urt. v. 23.1.1981 - I ZR 48/79, GRUR 1981, 517, 519 = WRP 1981, 514 - Rollhocker m.w.N; st. Rspr.). Es hat auch rechtsirrtumsfrei angenommen, daß ein wettbewerblicher Schutz nicht jedem Allweltserzeugnis, sondern nur Leistungsergebnissen zugebilligt werden kann, die eine gewisse wettbewerbliche Eigenart aufweisen, d.h. Erzeugnissen, deren konkrete Ausgestaltung oder einzelne bestimmte Merkmale geeignet sind, für die interessierten Verkehrskreise auf die betriebliche Herkunft oder auf die Besonderheiten des Erzeugnisses hinzuweisen (BGHZ 50, 125, 130 - Pulverbehälter; BGH aaO. - Rollhocker).

3. Als nachgeahmtes Erzeugnis von solcher wettbewerbl-
licher Eigenart hat das Berufungsgericht das Beschlag-"Pro-
gramm" der Klägerin angesehen, das es in seiner Gesamtheit
für geeignet hält, herkunftskennzeichnend zu wirken. Dies
läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Wie der Bundesgerichtshof bereits ausgesprochen hat,
kann einem Programm als Gesamtheit von Erzeugnissen mit
Gemeinsamkeiten in der Zweckbestimmung und Formgestaltung
wettbewerbsrechtlicher Schutz gewährt werden, wenn die Eigen-
art des Programms sich aus Merkmalen einzelner Teile und aus
der Kombination der Einzelteile ergibt; darauf, ob alle Teile
wettbewerbliche Eigenart aufweisen, kommt es nicht an (BGH,
Urt. v. 23.10.1981 - I ZR 62/79, GRUR 1982, 305, 307 - Büro-
möbelprogramm; ähnlich für Geschmacksmusterschutzfähigkeit
BGH, Urt. v. 20.9.1974 - I ZR 35/73, GRUR 1975, 383, 385 f. -
Möbelprogramm). Die wettbewerbliche Eigenart kann in einer
wiederkehrenden Formgestaltung mit charakteristischen
Besonderheiten bestehen. Daher kann auch ein Beschlagpro-
gramm, das dazu dient, Türen, Schränken, Kommoden und
sonstigen Möbelstücken durch einheitliche Formgestaltung der
Beschlüge ein bestimmtes eigenes Gepräge zu geben, die für
einen wettbewerbsrechtlichen Schutz erforderliche wettbe-
werbliche Eigenart haben, sofern die zum Programm gehörigen
Beschlüge jeweils wiederkehrende charakteristische Merkmale
aufweisen, die sie von gleichartigen Waren für den Verkehr
deutlich abheben. Dabei kann es genügen, daß sich die
Eignung, auf die Herkunft von einem bestimmten Hersteller
hinzuweisen, daraus ergibt, daß alle Beschlüge die gleiche

einheitliche Formgestaltung mit ihren charakteristischen Besonderheiten aufweisen.

Hiervon ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen. Die tatrichterliche Würdigung, mit der es dem Beschlagprogramm der Klägerin eine diesen Maßstäben entsprechende wettbewerbliche Eigenart zugebilligt hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Mag auch jedes einzelne der vom Berufungsgericht genannten sechs Merkmale des Programms für sich genommen wenig aussagekräftig sein, so durfte das Berufungsgericht doch - wie geschehen - in der Verbindung aller sechs Einzelmerkmale ohne Rechtsverstoß etwas für das Programm der Klägerin Charakteristisches sehen, das dank der vom Berufungsgericht gleichfalls zu Recht festgestellten Originalität der Programmgestaltung über eine bloße Einheitlichkeit von Stilelementen - die nicht schutzfähig wären - individuell hinausgeht. Dieser individuelle Überschuß gegenüber einer nur stilistischen Einheitlichkeit - und damit die wettbewerbliche Eigenart - des Programms erscheint zwar im vorliegenden Fall nur gering. Dies ist jedoch deshalb unerheblich, weil eine Wechselwirkung zwischen dem für einen wettbewerbsrechtlichen Schutz erforderlichen Grad der wettbewerblichen Eigenart und den die Wettbewerbswidrigkeit einer Nachahmung begründenden besonderen Umständen dergestalt besteht, daß ersterer umso geringer sein kann, je ausgeprägter letztere erscheinen (BGH Urt. v. 19.6.1974 - I ZR 20/73, WRP 1976, 370, 371 - Ovalpuderdose). Wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, haben die Beklagten weite Teile des Programms der Klägerin bis in Einzelheiten der

Formgebung, Abmessung und Dimensionierung identisch - teils millimetergenau - oder nahezu identisch nachgebildet. Sie hat damit eine auch bei relativ geringer wettbewerblicher Eigenart des Programms erhebliche Gefahr der Herkunftsverwechslung begründet, die durch Wahl zumindest teilweise anderer, weniger stark angeglicher Gestaltungsformen oder Abmessungen sowie durch weniger breite Nachahmung von Einzelteilen der Klägerin unschwer und in zumutbarer Weise vermeidbar gewesen wäre. Damit haben sie wettbewerbswidrig gehandelt (vgl. BGH aaO. - Büromöbelprogramm m.w.N.).

4. Auch die Verurteilung der Beklagten zur Rechnungslegung und die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Verschulden der Beklagten, von dem das Berufungsgericht ersichtlich ausgegangen ist, ergibt sich für das Revisionsgericht feststellbar aus der unbestrittenen Bekanntheit des Programms der Klägerin und aus der vom Berufungsgericht festgestellten nahezu identischen Nachahmung weiterer Teile des Programms der Klägerin durch ein im Ganzen verwechslungsfähiges eigenes Programm.

III. Die Revision der Beklagten ist daher mit Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

v. Gamm

Piper

Teplitzky

Scholz-Hoppe

Mees